

II- 867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 BUNDESMINISTER
 DR. GERHARD WEISSENBERG

Zl. 21.891/16-1b/80

1010 Wien, den 15. April 1980
 Stubenring 1
 Telefon 7500

358 AB

1980 -04- 16

zu 370/J

Beantwortung

der Anfrage der Abg. Dr. SCHWIMMER,
 Dr. Johann HAIDER, Dr. RIEGLER und Ge-
 nossen an den Bundesminister für soziale
 Verwaltung betreffend Unwahrheit bei der
 Beantwortung einer Anfrage durch den So-
 zialminister (Nr. 370/J).

In der vorliegenden Anfrage wurde die Behauptung aufge-
 stellt, daß ich in der Beantwortung der Dringlichen An-
 frage vom 20. Februar 1980 die Unwahrheit gesagt und der
 Erstunterzeichner der vorliegenden Anfrage bereits in der
 Debatte meine Beantwortung als "glatte Lüge" bezeichnet
 hätte. Im Anschluß daran wurden an mich folgende Fragen
 gerichtet:

1. Weshalb haben Sie entgegen den höchstgerichtlichen Entscheidungen Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die ab 1. Jänner 1980 für mindestens 14.000 bäuerliche Pensionisten zu einer empfindlichen Kürzung der Ausgleichszulagen und damit des Pensionseinkommens geführt haben?
2. Wie bringen Sie diese Einkommenskürzungen mit Ihrer Erklärung vom 24. Februar 1977 im Nationalrat in Einklang, wonach ein Leistungsabbau in der Pensionsversicherung nicht in Frage komme und allen Pensionisten auch die volle Pensionsanpassung garantiert sei?

- 2 -

3. Welche Gründe waren dafür maßgebend, daß ausgerechnet durch Einkommenskürzungen bei Beziehern von Klein- und Kleinstpensionen Einsparungen vorgenommen wurden?

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 20. Februar 1980 eingebrachten und an mich gerichteten Dringlichen Anfrage habe ich auf das Prinzip der Einkommensanrechnung beim Ausgleichszulagenrecht und hiebei im Hinblick auf die besondere Situation in der Bauerpensionsversicherung unter anderem auf die Erläuternden Bemerkungen zum B-PVG aus dem Jahre 1969 verwiesen, in denen ausgeführt wird:

"Da sich die Höhe der Ausgedingsleistung im allgemeinen nach der Ertragsfähigkeit des übergebenen Betriebes richtet, erscheint es gerechtfertigt, auch bei der Bewertung von Ausgedingeleistungen den Einheitswert als Maßstab heranzuziehen." Ich habe unter Bezugnahme auf die Erläuternden Bemerkungen weiter ausgeführt: "Das in der Dringlichen Anfrage aufgeworfene Problem resultiere unmittelbar aus dieser von der ÖVP-Regierung im Jahre 1969 vorgelegten und vom Hohen Haus beschlossenen Regelung."

Im Gegensatz dazu unterstellen mir die Antragsteller, ich hätte "die Behauptung aufgestellt, die Kürzung der Ausgleichszulagen sei auf eine elf Jahre alte Regierungs-vorlage der ÖVP zurückzuführen."

- 3 -

Ich nehme an, daß die anfragenden Abgeordneten meine Ausführungen im Hohen Haus nicht genau gehört haben - zum Zeitpunkt der Fragestellung stand das Stenographische Protokoll über die Nationalratssitzung vom 20. Februar 1980 noch nicht zur Verfügung -, sonst müßten sie den Unterschied zwischen dem Sinn und den Worten "das Problem resultiere" und "die Kürzung ist darauf zurückzuführen" erkannt haben und hätten daher auch nicht von "glatter Unwahrheit" gesprochen. Unbestreitbar ist jedenfalls, daß das Problem, um das es bei der Anfrage geht, zunächst aus der Tatsache resultiert, daß der Gesetzgeber die im gesamten Pensionsversicherungsrecht geltenden Grundsätze des Ausgleichszulagenrechtes, daß nämlich ein vorhandenes Vermögen bzw. Einkünfte bei der Beurteilung, ob eine Ausgleichszulage gebührt, in Rechnung zu stellen und land- und forstwirtschaftliche Einkünfte nach dem Einheitswert zu bewerten sind, durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vom Jahre 1969 eingeführt hat. Der damalige Gesetzgeber hat allerdings den Fall einer außerordentlichen Erhöhung der Einheitswerte nicht vorhergesehen und daher auch nicht ausdrücklich geregelt. Dies hat jedoch der Gesetzgeber 1976 mit dem Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBI. Nr. 143, getan: Mit diesem Gesetz ordnete er an, daß die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse zum 1. Jänner 1970 festgestellten und ab 1. Jänner 1976 geltenden Einheitswerte des land(forst)-wirtschaftlichen Vermögens sowie von Betriebsgrundstücken ab 1. Jänner 1976 um 10 % zu erhöhen sind, und daß diese

- 4 -

Änderungen für Zwecke der Sozialversicherung erstmalig am 1. Jänner 1977 anzuwenden sind. Eine entsprechende Anordnung enthält Art. III der 5. Novelle zum B-PVG, die am 13. Dezember 1976 beschlossen wurde.

Ich wiederhole, daß das in der Dringlichen Anfrage aufgeworfene Problem, nämlich das der Einheitswertänderungen, zunächst aus der grundsätzlichen Heranziehung der Einheitswerte für die Bewertung des Ausgedinges, die mit dem B-PVG des Jahres 1969 eingeführt wurde, resultiert: Ich gebe den Anfragestellern aber recht, wenn sie der Meinung sind, daß die durch die Einheitswerterhöhung erfolgte Neubewertung der Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb (Ausgedinge) und die damit verbundenen konkreten Auswirkungen auf die Ausgleichszulagen auf die 5. B-PVG-Novelle zurückzuführen sind, nach deren Art. III auch Änderungen des Einheitswertes bei der Feststellung der Höhe der Ausgleichszulage zu berücksichtigen sind. Dadurch hat aber die Opposition für ihre Kritik nichts gewonnen. Was nämlich die Opposition bei ihrer Kritik an dieser Maßnahme völlig verschweigt, ist die Tatsache, daß Art. III schon in der 2. Lesung einstimmig, also auch mit den Stimmen der Opposition beschlossen wurde.

Man könnte nun der Meinung sein, dies geschah deshalb, weil diese Novelle ansonsten enorme Leistungsverbesserungen in der bäuerlichen Pensionsversicherung von etwa 1 Milliarde S brachte und zwar u.a. im Bereich des Hilflosenzuschusses, der

- 5 -

vorzeitigen Alterspension, der Umwandlung der Zuschußrenten in Bauerpensionen und der Angleichung des Ausgleichszulagenrechtes, und man deshalb Art. III in Kauf genommen habe. Dem steht entgegen, daß sehr wohl zu einigen anderen Bestimmungen dieser Novelle in der 2. Lesung eine gesonderte Abstimmung beantragt wurde. Offenbar hat aber die ÖVP zu jenem Zeitpunkt die Berücksichtigung der 10%igen Einheitswerterhöhung als eine richtige Konsequenz aus der Heranziehung der Einheitswerte als Maßstab für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens betrachtet und demnach offenbar aus sachlichen Überlegungen der Regelung des Art. III vorbehaltlos zugestimmt.

Dies dürfte wahrscheinlich auch der Grund dafür sein, daß, obwohl - genau so wie in der jüngsten Zeit - seit 1977 die Pensionsversicherungsträger Bescheide über die Anrechnung der 10%-igen Erhöhung des Einheitswertes auf die Ausgleichszulage erlassen haben, also Ausgleichszulagen "gekürzt" wurden, damals niemand von einem "Pensionsskandal" und "Bruch der Pensionsgarantie" gesprochen hat, ja diese Frage nicht einmal in den Nationalratswahlkampf einbezogen wurde. (Die Reduktionen mögen vielleicht wegen der gleichzeitigen enormen Leistungsverbesserungen nicht aufgefallen sein, haben aber dem Grunde nach damals genau so bestanden wie heute).

In diesem Lichte der einstimmigen, also von der ÖVP mitgetragenen Beschlußfassung qualifizieren sich auch die in der vorliegenden Anfrage enthaltenen Bemerkungen: "...Kürzungen der Ausgleichszulagen ..." die der Sozial-

minister bereits nach der außertourlichen 10%-igen Einheitswerterhöhung im 2. Abgabenänderungsgesetz verordnen wollte" oder die Bemerkung: "Zur Kürzung der Ausgleichszulagen ab 1.1.1980 konnte es daher nur durch eine eigene, gegen die Stimmen der ÖVP beschlossene gesetzliche Regelung kommen", sowie die Bemerkung : "Als Tatsache bleibt, daß im Dezember 1979 die SPÖ-Mehrheit gesetzliche Bestimmungen beschlossen hat, die ausdrücklich auf eine Kürzung von Ausgleichszulagen und somit Pensionseinkommen abzielen und somit einen bisher einmaligen Leistungsabbau, gerade bei Beziehern von Kleinstpensionen, darstellen."

Allerdings ist in der Folgezeit das für Streitigkeiten in Leistungssachen der Sozialversicherung in letzter Instanz zuständige Oberlandesgericht Wien aus formellen Gründen zur Ansicht gelangt, daß die durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 bewirkte 10%-ige Erhöhung der Einheitswerte im Ausgleichszulagenrecht der Sozialversicherung dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Pensionsberechtigte am 1. Jänner 1976 nicht mehr Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes war, und zwar deshalb nicht, weil der Bescheid über die Änderung des Einheitswertes dem Pensionsberechtigten nicht zugestellt wurde. Mit den Bestimmungen im Rahmen der 34. Novelle zum ASVG, der 2. Novelle zum GSVG und der 2. Novelle zum BSVG, gegen die, entgegen ihrer früheren Haltung, die parlamentarische Opposition gestimmt hat, ist an sich nicht neues Recht geschaffen worden, sondern sollte lediglich der durch die Judikatur

- 7 -

des Oberlandesgerichtes Wien kritisierte formale Mängel behoben und mit 1. Jänner 1980 jener Rechtszustand wieder hergestellt werden, der schon seit 1. Jänner 1977 zur Abgeltung der damals bestandenen Unterbewertung der Einheitswerte verwirklicht hätte werden sollen und zu dem - wie erwähnt - das Parlament mit den Stimmen aller Parteien die Zustimmung gegeben hatte.

Im übrigen habe ich aber bereits in meiner mündlichen Beantwortung der Dringlichen Anfrage vom 20. Februar 1980 darauf hingewiesen, daß sich die wirklichen Härtefälle vor allem aus der pauschalierten Anrechnung des Ausgedinges (fiktives Ausgedinge) ergeben, wobei sicherlich die 10%-ige Einheitswerterhöhung das Problem noch vergrößert hat. Auch die Abg. RIEGLER und Genossen haben ihre Dringliche Anfrage am 20. Februar 1980 vorwiegend mit dem Hinweis auf diese Fälle begründet. Auch diese Regelung des fiktiven Ausgedinges ist auf das B-PVG aus dem Jahre 1969 zurückzuführen. Die damalige Regierungsvorlage begründete diesen Schritt damit, daß "auch darauf Bedacht zu nehmen war, daß eine Umgehung dieser Bestimmung (der Ausgedingeanrechnung) nach Möglichkeit ausgeschlossen wird." Die damalige Regierung nahm also die Umgehungstendenzen in der bäuerlichen Bevölkerung als so gravierend an, daß sie allgemein ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb überhaupt noch besteht oder zahlungsfähig ist, die fiktive pauschalierte Ausgedingeanrechnung vorschlug.

- 8 -

Ich habe mich schon 1976, anlässlich der Verabschiedung der 5. B-PVG-Novelle, bereit erklärt, über diese Härtefälle weiter zu verhandeln und die bäuerlichen Interessenvertretungen um die Vorlage von Vorschlägen ersucht, um wenigstens die im Einvernehmen zwischen den bäuerlichen Interessenvertretungen und der ÖVP-Regierung 1969 durch die ausnahmslose fiktive Ausgedingeanrechnung entstandenen Härtefälle zu beseitigen. Dieses Angebot, darüber zu verhandeln, habe ich mehrmals wiederholt und zuletzt in der Sitzung des Hohen Hauses am 20. Februar 1980 erneuert. Das Hohe Haus hat in derselben Sitzung im Wege einer Entschließung die Bundesregierung ersucht, "zu prüfen, inwieweit Härtefälle, die durch eine aus der ÖVP-Regierungszeit stammende Regelung durch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges auf Pensionsbezüge und auf die Ausgleichszulage entstehen können, gemildert oder verhindert werden können". Im Anschluß daran nahm die bäuerliche Interessenvertretung meine neuerliche Einladung an und es konnte als erster Schritt jenes Verhandlungsergebnis erzielt werden, das nunmehr im Hohen Haus als gemeinsamer Initiativantrag aller Parlamentsfraktionen (Nr. 44/A vom 19. März 1980) vorliegt. Bei diesen Verhandlungen habe ich Wert darauf gelegt und auch Verständnis dafür gefunden, daß Lösungsvorschläge, die das

- 9 -

Grundprinzip des Ausgleichszulagenrechtes, wonach eine Einkommensanrechnung zu erfolgen hat und demnach auch Einkommensänderungen (nach oben und nach unten) zu berücksichtigen sind, durchbrechen und zu einkommensunabhängigen Mindestrenten führen würden, zumindest derzeit aufgrund der notwendigen Gleichbehandlung aller Pensionsbezieher weder für sozialpolitisch vertretbar noch für finanziert angesehen werden. Das gilt auch für die im Entschließungsantrag der ÖVP-Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen vom 20. Februar 1980 in eine ähnliche Richtung gehenden Vorschläge.

Im übrigen kann ich feststellen, daß die Begründung dieses Initiativantrages im wesentlichen dieselbe Erklärung für die Entstehung des Problems gibt wie meine Anfragebeantwortung. Wollen die anfragenden Abgeordneten ihre Behauptung, meine Antwort sei eine "glatte Unwahrheit", aufrecht erhalten, träfen sie damit im gleichen Maße ihre Fraktionskollegen, die diese Begründung unterschrieben haben.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.) Die angeführten Gesetzesänderungen wurden vorgeschlagen, um dem bereits 1976 einstimmig also auch mit den Stimmen der Oppositionsparteien zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, wobei die vom OLG Wien kritisierten formellen Gesetzesmängel behoben werden sollten.

Zu 2.) Die angeführten Gesetzesänderungen gehen mit der bereits mit dem ASVG 1956 erfolgten Einführung der Aus-

gleichszulagenprinzipien konform, wonach bei der Be-
rechnung der Ausgleichszulage Einkommen und Einkommens-
änderungen zu berücksichtigen sind. Diese Anrechnung bzw.
Berücksichtigung von Änderungen erfolgt seither laufend.
Denn anderenfalls würde ja das einkommensabhängige System
der Ausgleichszulage aufgegeben und das einkommensunab-
hängige Mindestpensionssystem eingeführt werden. Abge-
sehen von den Anfragestellern hat daher die Einkommens-
anrechnung bisher niemand als Leistungsabbau angesehen.
Es kann somit die Verminderung von Ausgleichszulagen aus
dem Grund der Einkommensänderung nicht als Widerspruch
zu der von der Regierung und mir abgegebenen Pensions-
garantie angesehen werden. Bei den angeführten Fällen er-
folgte die Einkommensänderung durch die Neufestsetzung der
Einheitswerte.

- Zu 3.) Wie schon zu 2.) ausgeführt, liegt es in dem seit 1956
bestehenden und bisher unbestrittenem Prinzip der Aus-
gleichszulage, daß im Bereich der kleinen Pensionen, Ein-
künfte angerechnet werden, weil die Ausgleichszulage eine
versicherungsmäßig nicht ausreichende Pension (und sonstige
Einkünfte) durch eine erweiterte Form der Landessozial-
hilfe auf ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen
ergänzt. Die finanzielle Bedeckung der Ausgleichszulage
obliegt ja deshalb bekanntlich im Prinzip den Ländern,
wenngleich sie auch - allerdings im Wege des Finanzaus-
gleiches - durch den Bund getragen wird.

